



### Liste anerkannter Notfallsituationen für die Inanspruchnahme einer Notfallbetreuung

Die kostenlose Notfallbetreuung für Beschäftigte kann in Anspruch genommen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Kurzfristige Erkrankungen des/der Kindes/r bei dienstlicher Unabkömmlichkeit des Elternteils.
- Unerwarteter Ausfall der Regelbetreuung (Kita, Kindertagespflege, Schule, Hortbetreuung) bei dienstlicher Unabkömmlichkeit des Elternteils.
- Kurzfristig anfallende dienstlich notwendige Termine, wie z.B. Überstunden, Vertretungen, Sitzungen, die außerhalb der Regelbetreuungszeit liegen.
- Unerwartete Dienstübernahme
- Unerwartete Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen

Über die dienstliche Unabkömmlichkeit und die Notwendigkeit der Notfallbetreuung entscheidet der/die Fachvorgesetzte und muss auf dem Buchungsformular bestätigt werden.

Sollte die Unterschrift der/des Fachvorgesetzten nicht vor Buchung des Betreuungseinsatzes möglich sein, kann diese auch nachgereicht werden.

Über die Dauer der Betreuung entscheidet ebenfalls der/die Fachvorgesetzte zusammen mit der/dem Beschäftigten.

Die Notfallbetreuung gilt ausschließlich für kurzfristige und unerwartete Betreuungsbedarfe. Hier wird eine Frist von bis zu einer Woche Vorlauf als kurzfristig eingeschätzt.